

(5) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann vor endgültigen Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 einstweilige Anordnungen zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milchzeugnissen treffen.

(6) Er kann ferner die ihm nach Abs. 1 bis 5 zustehenden Befugnisse auf Beauftragte übertragen.

(7) Soweit der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von den in Abs. 1 bis 6 genannten Befugnissen keinen Gebrauch macht, haben die obersten Landesbehörden diese Befugnisse.

(8) Wenn von den nach Abs. 1 und 4 gebildeten Zusammenschlüssen Preise oder Handelsspannen für Milch oder Milchzeugnisse festgesetzt werden sollen, so sind Preisausschüsse einzusetzen, die bei der Festsetzung wirtschaftlich angemessener Preise und Handelsspannen mitzuwirken haben. Bei der Bildung der Preisausschüsse sind die Erzeuger, die Betriebe, die Milch oder Milchzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, der Handel mit Milch oder Milchzeugnissen und die Verbraucher angemessen zu berücksichtigen.

(9) Eine Entschädigung durch das Reich oder ein Land wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme im Sinne der Abs. 1 bis 7 entsteht, wird nicht gewährt.

#### Artikel 2

(1) Die obersten Landesbehörden haben Anordnungen, die auf Grund des § 38 Abs. 5 Satz 3 des Milchgesetzes in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, außer Kraft zu setzen, sobald der Zusammenschluß, für dessen Gebiet die Anordnungen getroffen worden sind, Preise oder Handelsspannen für Trinkmilch festgesetzt hat. Sie können die Geltungsdauer solcher Anordnungen mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verlängern, bis die Zusammenschlüsse Preise oder Handelsspannen für Trinkmilch festgesetzt haben.

(2) Wenn von den Zusammenschlüssen Erzeugerpreise für Trinkmilch festgesetzt werden, können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obersten Landesbehörden mit Wirkung für einen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Zeitraum die Handelsspannen für Trinkmilch mit Ausnahme von Markenmilch und Vorzugsmilch regeln. Solche Anordnungen sind außer Kraft zu setzen, sobald der Zusammenschluß, für dessen Gebiet sie getroffen worden sind, Preise oder Handelsspannen für Trinkmilch festgesetzt hat.

#### Artikel 3

§ 28 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) tritt außer Kraft.

Verdichtsgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

#### Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft. Vom 20. Juli 1933.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Wer als Frontkämpfer und wer als gefallen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) anzusehen ist, bestimmt sich nach den auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erlassenen Ausführungsvorschriften.

(2) Ist bei einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt die Frontkämpfereigenschaft verneint worden, obwohl in der Kriegsstammrolle oder Kriegsrangliste die Teilnahme an einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung bescheinigt ist, so kann der Betroffene bei dem Reichsminister der Justiz eine Entscheidung über die Frage nachsuchen. Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung einholen, wenn sie bei einem Rechtsanwalt trotz der Eintragung in der Kriegsstammrolle oder Kriegsrangliste Bedenken trägt, die Frontkämpfereigenschaft zu bejahen. Die Entscheidung wird von dem Reichsminister der Justiz im Benehmen mit dem Reichswehrminister getroffen; sie ist endgültig und bindend.

#### § 2

(1) Die Verteidigung oder Vertretung von Angehörigen der kommunistischen Partei ist nur dann als Betätigung in kommunistischem Sinne (§ 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, § 3 des Gesetzes, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft) anzusehen, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere der Häufigkeit derartigen Verteidigungen oder Vertretungen, der Art ihrer Führung oder den Umständen, unter denen die Verteidigung oder Vertretung übernommen wurde, gerechtfertigt ist.

(2) Die frühere Betätigung in kommunistischem Sinne hat bei solchen Personen außer Betracht zu bleiben, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbands, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

#### § 3

Ist in einem Falle, in dem die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung nach §§ 1, 2 nicht vorliegen, die Zurücknahme ausgesprochen, so sind der Zurücknahmebescheid und die Löschung in der Liste der Rechtsanwälte oder Patentanwälte aufzuheben

Verdichtsgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister  
von Blomberg